



Protokollauszug vom

24.11.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Teilrevision der Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser vom 10. November 2010

IDG-Status: öffentlich

SR.21.890-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die revidierte Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser vom 10. November 2010 gemäss Beilage I wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit im dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur) die teilrevidierte Tarifordnung (Beilage I) betreffend Abgabe von Wasser mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage II wird genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Finanzen, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung), Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1 Ausgangslage**

Am 1. Januar 2011 traten die neue Verordnung zur Abgabe von Wasser (VAW)<sup>1</sup> und die Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser<sup>2</sup> in Kraft<sup>3</sup>. Damit wurde ein neues Preismodell eingeführt. Die neuen Bestimmungen sahen u.a. eine Verbrauchsgebühr von 85 Rappen pro bezogenen Kubikmeter Wasser sowie eine schrittweise Reduktion und dann nach fünf Jahren die Aufhebung der bisherigen Anschlussgebühr vor. Im Gegenzug wurde für den gleichen Zeitraum schrittweise eine am Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft bemessene Gebäudegebühr eingeführt. Aufgrund der guten finanziellen Situation der Winterthurer Wasserversorgung steht bei der vorliegenden Teilrevision der Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser eine befristete Senkung der Verbrauchsgebühr für das Jahr 2022 im Vordergrund. Gleichzeitig werden aufgrund des zeitlichen Ablaufs nicht mehr anwendbare Übergangsbestimmungen aufgehoben.

Der Erlass und damit die Teilrevision der Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser obliegt gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 VAW dem Stadtrat.

### **2 Finanzielle Situation der Wasserversorgung**

Verglichen mit den zehn grössten Wasserversorgungen in der Schweiz (Genf, Zürich, Lausanne, Basel, Bern, Winterthur, Luzern, St. Gallen, Lugano, Vevey) verzeichnet die Stadt Winterthur die tiefsten Wassertarife. Der Mittelwert des Tarifs liegt in Winterthur im Vergleich mit den anderen neun Wasserversorgungen bei nur rund 65 Prozent.

Mit Einführung des neuen Tarifmodells gemäss VAW und der darauf gestützten Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser per 1. Januar 2011 wurden schlussendlich die Zählergrundgebühr und die Anschlussgebühr abgeschafft. Insgesamt verbilligte sich das Wasser in Winterthur in der Folge um rund 25 Prozent.

Trotz dieser Massnahmen ist die finanzielle Situation der Wasserversorgung mit einem Eigenfinanzierungsgrad von knapp 100 Prozent<sup>4</sup> per Ende 2020 sehr gut. Im Verlaufe der vergangenen Jahre erhöhte sich die Betriebsreserve auf nunmehr 79 Millionen Franken (Stand Ende 2020).

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 4. Oktober 2010 (VAW)

<sup>2</sup> Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser vom 10. November 2010

<sup>3</sup> Vgl. «Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Wasser» vom 16. Juni 2010 (GGR-Nr. 2010.065)

<sup>4</sup> Betriebsreserve im Verhältnis zum Anlagevermögen nach HRM2

Diese gute wirtschaftliche Lage ist u.a. auf die hohen Wasserverkäufe an die benachbarten Gemeinden zurückzuführen. Sie bezogen in den vergangenen Jahren deutlich mehr Wasser; beispielsweise war das Jahr 2018 ausserordentlich trocken und verschiedene benachbarte Gemeinden hatten nicht genügend Wasser aus ihren eigenen Quellen, um ihre Bevölkerung zu versorgen.

Im Frühjahr 2019 wurden die Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil von den Bundesbehörden neu als «relevant» eingestuft. Damit war ein wesentlich strengerer gesetzlich zulässiger Höchstwert in kürzester Zeit einzuhalten. Viele Quell- und Grundwasserfassungen im vom Ackerbau geprägten Mittelland überschritten diesen Höchstwert teilweise um ein Vielfaches, so auch verschiedene Wasserfassungen der nördlichen Nachbargemeinden Winterthurs. Da im Tösstal, wo ein grosser Teil des Winterthurer Wassers gefasst wird, wenig Ackerbau betrieben und der grösste Bauernhof im unmittelbaren Umfeld der Wasserfassungen der Stadt Winterthur gehört und biologisch bewirtschaftet wird, war das Winterthurer Trinkwasser grossmehrheitlich nur in sehr geringem Masse bzw. praktisch nicht belastet. Die betroffenen Gemeinden im Norden Winterthurs erhöhten jedoch ihre Wasserbezüge massgeblich, um ihr belastetes Wasser mit unbelastetem Winterthurer Wasser zu verdünnen und damit die gesetzlichen Grenzwerte wieder einhalten zu können.

Lag der Wasserverkauf an Partnergemeinden 2016 noch bei knapp 2,4 Millionen Kubikmeter, betrug dieser 2020 über 5,1 Millionen Kubikmeter. Dies hat dazu geführt, dass die Infrastruktur der Winterthurer Wasserversorgung überdurchschnittlich gut ausgelastet war und folglich ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis resultierte. Derzeit sind die vom Bund erlassenen neuen Grenzwerte Gegenstand von Rechtsverfahren vor Bundesgericht, und es ist deshalb nicht abzu- sehen, ob die Partnergemeinden weiterhin Wasser in diesem Ausmass beziehen werden.

Obwohl der Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserversorgung von Stadtwerk Winterthur über eine grosse Betriebsreserve verfügt, ist es aufgrund des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes nicht möglich – wie etwa bei den Eigenwirtschaftsbetrieben im Strom- und Gasbereich – diese an den steuerfinanzierten Haushalt zu überführen<sup>5</sup> und damit der «Kundschaft zurückzugeben»; entsprechend kann eine Vergütung an die Allgemeinheit nur mittels einer Anpassung der Tarife für die Kundschaft erfolgen.

---

<sup>5</sup> Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2021 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 30. November 2020 (GGR-Nr. 2020.108)

### **3 Erläuterungen der Änderungen der Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser vom 10. November 2010**

#### *Art. 1.1 Anschlussgebühr (Art. 46 VAW): Übergangsregelung (aufgehoben)*

Gestützt auf Artikel 46 VAW sieht die Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser nach deren Inkrafttreten für eine Periode von fünf Jahren eine Übergangsregelung für die Erhebung der einmaligen Anschlussgebühr vor. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist die Anschlussgebühr aufzuheben. Seit 2016 wird somit keine Anschlussgebühr mehr erhoben.

#### *Art. 1.2 Anschlussgebühr (Art. 46 VAW): Bemessung (aufgehoben)*

Mit Aufhebung von Artikel 1.1 hat die Regelung der Bemessung der Anschlussgebühr keinerlei Rechtswirksamkeit mehr und kann somit ebenfalls aufgehoben werden.

#### *Art. 3 Gebäudegebühr (Art. 49 VAW) (geändert)*

Parallel zur schrittweisen Senkung der Anschlussgebühr sieht Artikel 3 gestützt auf Artikel 49 Absatz 3 VAW eine schrittweise Erhöhung der Gebäudegebühr vor. Die Regelung, wonach die jährliche Gebäudegebühr 0,090 Promille des Gebäudeversicherungswertes pro Liegenschaft beträgt, bleibt unverändert, während die nur bis Ende 2015 geltenden jährlichen Gebührenerhöhungen entfallen.

#### *Art. 6 Mehrwertsteuer bei tariflichen Leistungen (geändert)*

Aufgrund der in den Artikeln 1.1 und 1.2 Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser aufzuhebenden übergangsrechtlichen Regelungen der Anschlussgebühr wird der Wortlaut von Artikel 6 angepasst.

#### *Art. 8 Mahngebühren (Art. 54 Abs. 3 VAW) (aufgehoben)*

Die Regelung, wonach Stadtwerk Winterthur eine Pauschalgebühr von 20 Franken für die zweite Mahnung, 30 Franken für die dritte Mahnung sowie 40 Franken für die Betreibung verrechnet, wird seit einiger Zeit nicht mehr angewendet. Stadtwerk Winterthur verrechnet bei Forderungen im Bereich Wasserbezug – wie bei Mahnungen in den Bereichen Strom oder Gas – ab der zweiten Mahnung 20 Franken. Diese Mahngebühren entsprechen der Regelung in Artikel 13 Absatz 1 litera h der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren<sup>6</sup>. Für das Einleiten einer Betreibung werden keine weiteren Gebühren erhoben.

---

<sup>6</sup> Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017

#### *Art. 10a Übergangsbestimmung für eine befristete Tarifsenkung (neu)*

Wie in Ziffer 2 ausgeführt, profitierte der Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserversorgung von Stadtwerk Winterthur in den vergangenen Jahren von exogenen Faktoren (Hitzesommer, neue Grenzwerte), welche für eine ausserordentlich gute finanzielle Lage sorgte. Entsprechend sollen die Gebührenzahlenden der Stadt Winterthur davon mittels einer befristeten Tarifsenkung profitieren, eine Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt ist – wie in Ziffer 2 dargelegt – rechtlich nicht möglich.

#### *Tarifsenkung*

Der Wassertarif in Winterthur gliedert sich in die drei Elemente: Leistungsgebühr (Art. 48 VAW), Gebäudegebühr (Art. 49 VAW) und Verbrauchsgebühr (Art. 50 VAW). Rund die Hälfte der gesamten Einnahmen der Wasserversorgung stammt aus der Verbrauchsgebühr und die andere Hälfte aus der Leistungs- und Gebäudegebühr.

#### *Gründe für eine befristete Tarifsenkung*

Die Tarifsenkung wird auf das Jahr 2022 befristet. Folglich beträgt die Verbrauchsgebühr ab 1. Januar 2023 wieder 85 Rappen pro bezogener Kubikmeter Wasser. Auf eine dauerhafte Senkung des Wassertarifs muss aufgrund den sich abzeichnenden Entwicklungen in den kommenden Jahren mit den hohen Investitionen und damit steigenden Kosten verzichtet werden.

In den nächsten fünfzehn Jahren müssen grosse Teile der Schlüsselinfrastrukturen ersetzt werden – darunter die beiden grössten Reservoire (Ganzenbühl, Waldhof) und die wichtigste Wasserfassung in Zell (Fallheberanlage Hornsagi). Erste Schätzungen gehen von Investitionen in der Höhe von 20 bis 30 Millionen Franken aus. Da diese Anlagen heute vollständig abgeschrieben sind, werden mit deren Ersatz jeweils auch die jährlich anfallenden Kapitalkosten einen massiven Anstieg erfahren.

Kapitalkosten sind heute für rund die Hälfte des Betriebsaufwands der Wasserversorgung verantwortlich. Aufgrund der Langlebigkeit der Wasserinfrastruktur (oftmals Abschreibungsdauer von 50 Jahren) ist davon auszugehen, dass während diesem langen Zeitraum das Zinsumfeld nicht dauerhaft auf dem heutigen ausserordentlich tiefen Niveau Bestand haben wird. Ebenfalls ist mit der laufenden Erneuerung der Infrastruktur (Reservoire, Leitungen etc.) mit kontinuierlich steigenden Abschreibungskosten zu rechnen, da aufgrund der Bauteuerung während der fünfzigjährigen Lebensdauer beispielsweise der Ersatz einer Leitung heute massgeblich höhere Kosten verursacht als zum Zeitpunkt der Erstellung.

In den vergangenen rund fünfzig Jahren ist der tägliche Wasserverbrauch pro Kopf in Winterthur kontinuierlich gesunken. In dieser Zeit konnte die Verbrauchsreduktion den Bevölkerungszuwachs mehr als kompensieren, was zu einer sinkenden oder zumindest stagnierenden Gesamtabgabe von Wasser geführt hat. Mittlerweile verzeichnet Stadtwerk Winterthur seit einigen Jahren wieder einen leichten Anstieg des Pro-Kopf-Verbrauchs. Die Gründe dafür liegen u.a. in den wärmeren Temperaturen und der damit verbundenen stärkeren Bewässerung (Gärten, Landwirtschaft), den ausgeschöpften Effizienzpotenzialen bei Waschmaschinen, Geschirrspülern und in der Industrie, aber auch dem Bevölkerungswachstum der Stadt Winterthur. Steigt die Bevölkerungszahl weiterhin im selben Ausmass, wird der Wasserbedarf in den kommenden Jahren um 20 bis 25 Prozent zunehmen. Um die Versorgungssicherheit der Stadt Winterthur langfristig zu gewährleisten, werden daher bereits heute Überlegungen zur Nutzung des Rheingrundwasserstroms bei Rheinau – die Stadt Winterthur besitzt dafür seit 1967 eine Konzession<sup>7</sup> – angestellt. Sollte es für die Versorgungssicherheit der Stadt Winterthur notwendig werden, dieses Grundwasser nutzbar zu machen, muss u.a. für die Transportleitung mit Investitionen im mittleren zweistelligen Millionenbereich gerechnet werden.

#### *Übergangsbestimmung*

Die Absätze 1 und 2 dieser Übergangsbestimmung sehen eine auf das Jahr 2022 befristete Senkung der Verbrauchsgebühr von 85 Rappen pro verbrauchtem Kubikmeter um 25 Rappen pro Kubikmeter auf 60 Rappen pro Kubikmeter vor. Dies entspricht einer Senkung von nahezu 30 Prozent. Die Tarifsenkung erfolgt nur auf der Verbrauchs- und nicht auf der Leistungs- und Gebäudegebühr, da in den vergangenen Jahren – aus erwähnten Gründen (Pestizidbelastung in den Wasserressourcen der Nachbargemeinden, Trockenheit im Sommer) – die Einnahmen aus dem Wasserverbrauch stärker angestiegen waren als aus der Leistungs- respektive Gebäudegebühr.

In Absatz 3 ist festgelegt, dass Wasserlieferungen für vorübergehende Zwecke ab Bauwasserschacht und Hydranten gemäss Artikel 5 Tarifordnung nicht vom tieferen Tarif 2022 profitieren. Während der ordentliche Wasserverbrauch zeitlich zugeordnet werden kann, werden die Zähler von Bauwasserschächten und Hydranten jeweils abgerechnet, wenn die Wasserlieferung für den vorübergehenden Zweck beendet ist. Beispielsweise wird bei einem mehrjährigen Bauvorhaben der gesamte Wasserbezug erst mit dem Abschluss des Baus (Ende der Bauzeit) abgerechnet. Entsprechend würden temporäre Wasserbezüglerinnen oder -bezügler, die ihren Wasserbezug zu Beginn des Jahres 2022 beenden, vom reduzierten Tarif profitieren, obwohl der Wasserbezug

---

<sup>7</sup> Vgl. «3096. Grundwasserrechte» Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1967 (RRB Nr. 3096/1967)

mehrheitlich vor der Tarifsenkung erfolgte. Im Gegensatz dazu würden temporäre Wasserbezügerinnen bzw. -bezüger, die zwar während des gesamten Jahres 2022 Wasser bezogen, jedoch den Bezug erst Anfang 2023 beenden, den ursprünglichen, höheren Tarif bezahlen.

#### *Finanzielle Auswirkungen auf die Wasserversorgung*

Im Jahr 2020 wurden in Winterthur 8,25 Millionen Kubikmeter Wasser verkauft. Mit einer Senkung der Verbrauchsgebühr um 25 Rappen pro Kubikmeter resultiert bei angenommener gleicher Absatzmenge eine Umsatzreduktion von rund 2 Millionen Franken.

Das Nettoergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebes Wasserversorgung bleibt damit nach HRM2 mit budgetierten 1,7 Millionen Franken auch 2022 weiterhin positiv. Da – im Gegensatz zur Betrachtung unter HRM2 – synthetische Anlagewerte in der kalkulatorischen Betriebsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebs berücksichtigt werden und rund 3 Millionen Franken höhere Kapitalkosten zur Folge haben, ist in der kalkulatorischen Betrachtung mit einem erwarteten negativen Ergebnis von rund 1,3 Millionen Franken zu rechnen<sup>8</sup>. Dies ist jedoch aufgrund der sehr positiven Ergebnisse in den vergangenen Jahren und der Befristung der Tarifsenkung vertretbar.

Die befristete Tarifsenkung führt dazu, dass die Stadt Winterthur verglichen mit dem Mittelwert der anderen neun grossen Wasserversorgungen der Schweiz einen Tarif von etwa 55 Prozent des Mittelwertes des Bezugsjahres 2019 erreicht, womit dieser noch deutlicher unter den Tarifen vergleichbarer Städte liegt.

Von den tieferen Tarifen profitieren im Übrigen auch die Partnergemeinden, die durch ihre überdurchschnittlichen Wasserbezüge wesentlich zu den guten Ergebnissen beigetragen haben. Die kostenbasierte Preiskalkulation für das Folgejahr erfolgt jeweils auf Basis des Rechnungsabschlusses des Vorjahres; entsprechend werden auch die Partnergemeinden 2022 in den Genuss tieferer Preise kommen.

#### *Finanzielle Auswirkungen für die Kundschaft*

Der Wasserverbrauch in Schweizer Haushalten beträgt rund 50 Kubikmeter pro Person und Jahr; in einem Vierpersonenhaushalt somit rund 200 Kubikmeter. Entsprechend spart ein Vierpersonenhaushalt durch die auf das Jahr 2022 befristete Tarifsenkung rund 50 Franken.

---

<sup>8</sup> Bei der «synthetischen Bewertung» wurde mit Einführung der Anlagebuchhaltung bei Stadtwerk Winterthur im Jahr 2008 der Wert der zu dem Zeitpunkt bestehenden Leitungen basierend auf dem damaligen aktuellen Wert ermittelt und anschliessend auf das Baujahr diskontiert. In HRM2 wurde diese Methode nicht akzeptiert und die Leitungen mit einem Wert von 0 Franken bewertet. Dies führt zu massgeblich tieferen Kapitalkosten in der HRM2 Rechnung.

In Industrie und Gewerbe sind die Wasserverbräuche je nach Tätigkeiten sehr unterschiedlich, somit sind exemplarische Darstellungen möglicher Einsparungen wenig aussagekräftig. Der gesamte Wasserverbrauch von Industrie, Gewerbe und öffentlicher Hand beträgt in Winterthur rund 2,5 Millionen Kubikmeter; die finanzielle Entlastung für diese Kundschaft beträgt somit insgesamt rund 625 000 Franken.

#### **4 Externe und interne Kommunikation**

Die Öffentlichkeit wird über die Teilrevision der Tarifordnung mit einer Medienmitteilung und der amtlichen Publikation orientiert. Eine weitergehende interne oder externe Kommunikation ist nicht vorgesehen.

#### **Beilagen:**

Beilage I (Änderungen der Tarifordnung betreffend Abgabe von Wasser)

Beilage II (Medienmitteilung)